

Aufkündigung des Tributs mit der wahrscheinlichen Konsequenz eines Kriegs und um eine Art Steuer zur Finanzierung der Rüstung ging, konnte Heinrich nicht einfach ein Dekret erlassen, sondern mußte sich dazu des Konsenses der Betroffenen versichern, wie das auch sonst in solchen Fällen nötig war⁴⁸. Der König und die Großen des Reichs faßten also einen gemeinsamen Beschluß, wobei die letzteren vielleicht einen Eid leisteten. Widukind nennt das ein *pactum*, doch von einer „Einung“ zu sprechen, besteht kein Anlaß.

Die *amicitiae*, für die es, wie gezeigt, nur eine schmale, unsichere Quellenbasis gibt, und der friedentiftende Ausgleich im Innern des Reichs sollen nach Althoff eine „neuartige Herrschaftskonzeption“ Heinrichs I. belegen⁴⁹. Der Skeptiker wird dagegen bloß das sehen, was man schon immer gesehen hat, nämlich daß Heinrich, nachdem er seine Anerkennung durchgesetzt hatte, die Herzoge möglichst geschont, mit dem einen oder anderen auch eine Schwurfreundschaft abgeschlossen und dadurch weitere Revolten vermieden hat; den übrigen Adel scheint er, vielleicht von dem unruhigen Lotharingen abgesehen, ebenfalls weitgehend für sich eingenommen zu haben, aber darüber weiß man eigentlich nichts, sondern kann es allenfalls daraus erschließen, daß die Quellen von keinen größeren, schweren Konflikten reden und der König die Kräfte des Reichs gegen die Ungarn zusammenfassen konnte.

Die durch Freundschaft und Einung verbündeten Gruppen, die Althoff in den erzählenden Quellen entdeckt zu haben glaubt, will er in den Gedenkbüchern wiederfinden, denn zu „keine(r) andere(n) Zeit“ als der Heinrichs I. seien „solche Eintragswellen in die Memorialüberlieferung nachweisbar“⁵⁰, Einträge nämlich, die in ihrer Gruppierung nicht bloß verwandtschaftliche Zusammenhänge, sondern auch politische Einung und Beziehung zum König verraten sollen.

Um diese Dinge in der richtigen Perspektive zu sehen, muß man zunächst bedenken, daß von den Libri memoriales sich allem Anschein nach nur ein geringer Teil erhalten hat, weil die Bücher unter den veränderten liturgischen Gepflogenheiten des späten Mittelalters nicht mehr benötigt worden sind. Aus der karolingischen und ottonischen Zeit sind im Gebiet des Deutschen Reichs ganze fünf Verbrüderungsbücher übriggeblieben: die von Salzburg, Reichenau, St. Gallen, Pfäfers

48) Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878, ²1955) S. 98-101.

49) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 34 f.

50) Ebda. S. 102.